

Geschäftsreglement Synode 13.10; Synopse

Geschäftsreglement Synode 13.10	Entwurf Geschäftsreglement Synode	Anmerkungen/Erläuterungen
	<p>A. Allgemeine Bestimmungen Art. 1 Aufgaben der Synode ¹ Die Synode ist die gesetzgebende Behörde. Sie ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten die oberste Behörde der Landeskirche.</p>	<p>Diese Bestimmung nimmt Art. 21 Abs. 1 lit. a und Art. 22 Abs. 1 KV 2022 auf. Die Aufgaben der Synode werden noch einmal allgemein umschrieben.</p>
	<p>Art. 2 Zweck ¹ Dieses Reglement hält die Organisation der Synode fest.</p>	
	<p>² Es regelt die Stellung des Kirchenrats und gewährleistet seine Mitwirkungsrechte.</p>	
	<p>Art. 3 Wahl und Amtsdauer ¹ Von der Synode bestimmte Mitglieder einer Behörde oder Kommission sind für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt.</p>	<p>Diese Bestimmung stützt sich auf Art. 19 Abs. 1 KV. Die Amtsdauer aller kirchlichen Behörden beträgt vier Jahre. Die Arbeitsgruppe hat diskutiert, ob sie für Kommissionen und Mitglieder des Büros eine Amtszeitbeschränkung festlegen möchte. Sie gibt der Variante ohne Amtszeitbeschränkung den Vorzug und begründet den Entscheid damit, dass es schwierig ist, Behördenmitglieder zu finden.</p>
	<p>² Ihren Rücktritt richten sie bis Ende Dezember des Vorjahres an die Präsidentin oder an den Präsidenten des Büros.</p>	<p>Die Synode ist nach Art. 17 Abs. 3 Wahlbehörde der Mitglieder des Büros, der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten der Synode, der Mitglieder des Kirchenrats und der Präsidentin oder des Präsidenten des Kirchenrats, der Mitglieder und der Präsidentin oder des Präsidenten der ständigen und besonderen Kommissionen, der Mitglieder und der Ersatzmitglieder der Rekurskommission, der Synodalen der EKS, der Vertreter oder des Vertreters seitens Arbeitgeber der Pensionskasse PERKOS und Vertreter:in der Ombudsstelle. Die Personen, die von der Synode gewählt werden, richten ihren Rücktritt an die Präsidentin oder den Präsidenten der Synode.</p>
<p>Art. 6 Gottesdienst und Gebet Pro Jahr wird eine ordentliche Sitzung mit einem öffentlichen Gottesdienst, die übrigen Sitzungen werden mit einem Gebet eröffnet.</p>	<p>Art. 4 Gottesdienste und Amtseinsetzung ¹ Vor der Synode im Juni findet jeweils ein öffentlicher Gottesdienst statt.</p>	
	<p>² Die weiteren Sitzungen der Synode werden mit einem Gebet eingeleitet.</p>	
	<p>³ Am ersten Sonntag im September findet ein Einsetzungsgottesdienst der neuen Behördenmitglieder der Kirchgemeinden und der Landeskirche statt.</p>	<p>Bis anhin werden die Mitglieder des Kirchenrats, des Büros und der Geschäftsprüfungskommission in der Regel am ersten Sonntag im September anlässlich eines</p>

Geschäftsreglement Synode 13.10	Entwurf Geschäftsreglement Synode	Anmerkungen/Erläuterungen
	Die Kirchgemeinden verzichten an diesem Tag auf den Morgengottesdienst.	Gottesdienstes ins Amt eingesetzt. Neu sollen alle Behördenmitglieder der Landeskirche und der Kirchgemeinden in einem feierlichen Gottesdienst in ihre Pflicht genommen werden. Diese Feier soll die Verbundenheit und der Kirchgemeinden untereinander und zwischen den Kirchgemeinden und der Landeskirche bekräftigen.
<p>Art. 20 Büro der Synode, Kommissionen und Ombudsstelle KV 2000</p> <p>3 Der Synode stehen zusätzlich zum Büro als ständige Kommissionen zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Geschäftsprüfungskommission • Die Projektkommission • Die Rekurskommission 	<p>B. Organisation</p> <p>1. Organe</p> <p>Art. 5 Organe der Synode</p> <p>¹ Organe der Synode sind:</p> <p>a) die Präsidentin oder der Präsident;</p> <p>b) das Büro;</p> <p>c) die Kommissionen.</p>	<p>Die Präsidentin oder der Präsident wird neu als Organ geführt. Sie oder er hat eine besondere Stellung. Sie oder er leitet die Sitzungen der Synode und des Büros und vertritt die Synode nach aussen.</p> <p>Lit. c fasst alle Kommissionen zusammen - ständige und nicht ständige.</p> <p>Im Einzelnen führen Art. 9 ff. die Kommissionen und deren Zuständigkeiten auf.</p> <p>Die Rekurskommission ist keine Kommission im eigentlichen Sinne, sondern sie ist das rechtsprechende Organ der Landeskirche.</p>
<p>Art. 7 Vorsitz</p> <p>1 Der Präsident oder die Präsidentin, bei deren Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, eröffnet die Synode und leitet die Verhandlungen.</p>	<p>2. Präsidentin oder Präsident der Synode</p> <p>Art. 6 Präsidentin oder Präsident der Synode</p> <p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzungen der Synode und des Büros. Sie oder er vertritt die Synode nach aussen.</p>	<p>Vgl. Erläuterungen Art. 5 Abs. 1 lit. a</p> <p>Zurzeit gibt es keine institutionalisierten Treffen der Präsidentinnen und Präsidenten der Synode. Es handelt sich deshalb zurzeit um eine repräsentative Aufgabe. Die Funktion kann aber im Hinblick auf mögliche Fusionen von Landes- und/oder Kantonalkirchen an Bedeutung gewinnen.</p>
<p>Art. 40 Büro der Synode KO 2.10</p> <p>1 Das Büro der Synode besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, je einer Person für das Vizepräsidium und das Aktuarat sowie vier weiteren Mitglieder für das Zählen der Stimmen.</p>	<p>3. Büro der Synode</p> <p>Art. 7 Zusammensetzung Büro</p> <p>¹ Das Büro besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich zusammen aus</p> <p>a) der Präsidentin oder dem Präsidenten;</p> <p>b) der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten;</p> <p>c) drei weiteren Mitgliedern.</p>	<p>Das Büro soll neu aus fünf statt sieben Mitglieder bestehen. Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler gehören neu nicht mehr dem Büro an, sondern sollten vom Büro bestimmt werden (vgl. Art. 8 Abs. 1 lit. f)</p>
	<p>² Die Kirchenratschreiberin oder der Kirchenratschreiber nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Büros teil.</p>	<p>Die Stellung der Kirchenratschreiberin oder des Kirchenratschreibers wird präziser ausgeführt; die Bestimmung orientiert sich weitestgehend an der aktuellen Praxis.</p> <p>Neu soll sie oder er an den Sitzungen des Büros dabei sein, damit der Informationsfluss zwischen Kirchenrat und Büro noch besser gewährt ist.</p>

Geschäftsreglement Synode 13.10	Entwurf Geschäftsreglement Synode	Anmerkungen/Erläuterungen
	³ Das Büro kann Drittpersonen mit beratender Stimme zu den Sitzungen beziehen.	Analog zu dieser Bestimmung kann die Präsidentin oder der Präsident der Synode Drittpersonen zu Sitzungen der Synode beziehen (vgl. Art. 34 Abs. 4)
<p>Art. 3 Einberufung 1 Das Büro lädt die Synodalen in Absprache mit dem Kirchenrat zu den Sitzungen ein.</p> <p>Art. 2 Abs. 2 Das Büro legt die Traktandenliste in Absprache mit dem Kirchenrat fest.</p> <p>Art. 20 Büro der Synode, Kommissionen und Ombudsstelle KV 2000 2 Das Büro der Synode ist Adressat für Anfragen an die Synode und verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Synodaltagungen.</p> <p>Art. 40 Büro der Synode KO 2.10 1 Das Büro der Synode steht in regelmässigem Kontakt mit dem Kirchenrat. Es ist zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Synodensitzungen.</p>	<p>Art. 8 Aufgaben 1 Das Büro hat insbesondere folgende Aufgaben. Es</p> <p>a) plant die Geschäfte der Synode und stimmt die Planung mit dem Kirchenrat ab; b) bestimmt den Sitzungsort, die Sitzungstermine und die Traktandenliste nach Anhörung des Kirchenrats; c) bereitet die Synodensitzungen vor; d) bereitet die Synodengeschäfte vor, soweit nicht der Kirchenrat, eine Kommission der Synode oder eine andere Behörde zuständig ist; e) entwirft das Budget der Synode und verfügt über bewilligte Kredite; f) wählt aus der Mitte der Synode drei Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler; g) bereitet die Wahlen der Nominationskommission vor; h) prüft die Unvereinbarkeiten nach Art. 18 KV und stellt der Synode gegebenenfalls Antrag auf Feststellung der Unvereinbarkeit; i) überprüft das Geschäftsreglement der Synode regelmässig und stellt gegebenenfalls Antrag auf Anpassung.</p>	<p>Lit. a: Das Büro erstellt einen Geschäftsplan anhand dessen er den Geschäftsbetrieb der Synode festlegt; den Geschäftsplan stimmt es mit dem Kirchenrat ab. Es achtet darauf, dass die Geschäfte vollständig ausgearbeitet behandelt werden. Lit. b: Es bestimmt den Sitzungsort und legt die Sitzungstermine fest (vgl. Art. 33 Abs. 1) und hört vorab den Kirchenrat an. Lit. c: Das Büro ist verantwortlich für die Vorbereitung der Synodensitzungen. Lit. d: Das Büro bereitet die Geschäfte vor, für die ihm das Reglement die Zuständigkeit überträgt, bspw. Prüfung des Geschäftsreglements der Synode (vgl. lit. i) und Vorbereitung der Wahlen Nominationskommission (vgl. lit. g.) Lit. e: Das Büro entwirft und verantwortet das Budget der Synode. Lit. f: Die Wahl der Stimmenzähler:innen ist neu dem Büro übertragen. Lit. g: Das Büro bereitet die Wahlen der Nominationskommission vor. Lit. h: Es überprüft neu die Unvereinbarkeiten und stellt der Synode Antrag. Lit. i: Das Büro überprüft das Geschäftsreglement der Synode regelmässig und stellt der Synode gegebenenfalls Antrag.</p>
<p>Art. 20 Büro der Synode, Kommissionen und Ombudsstelle KV 2000 4 Die Synode kann für die Vorbereitung der Geschäfte zudem besondere Kommissionen bilden, denen auch Nichtsynodale angehören können.</p>	<p>4. Kommissionen Art. 9 Ständige und besondere Kommissionen 1 Die Synode kann zur Vorbereitung von Beratungsgegenständen oder zur Wahrung der Oberaufsicht auf Antrag des Büros ständige und besondere Kommissionen einsetzen. Der Beschluss legt den Auftrag fest und bezeichnet die Mitglieder sowie das Präsidium.</p>	<p>Nebst den ordentlichen Geschäften wie Rechenschaftsbericht, Jahresrechnung, Budget, Finanzplan, Finanzausgleich und den Geschäften zur Revision von Reglementen berät die Synode weitere Geschäfte (bspw. Finanzen – quo vadis, Kirchentag etc.). Entsprechend kann auch für weitere Beratungsgegenstände eine vorberatende Kommission eingesetzt werden.</p>
	² Kommissionen, die mit der Vorbereitung von Beratungsgegenständen betraut sind, üben keine Aufgaben der Oberaufsicht aus.	Kommissionsmitglieder, die mit der Vorbereitung von Beratungsgegenständen betraut sind, werden von der Aufgabe der Oberaufsicht entlastet. Die Befugnisse der Kommissionen in der Geschäftsvorbereitung und in der Oberaufsicht sind unterschiedlich. Der Grundsatz verhindert, dass diese Funktionen vermischt werden.

Geschäftsreglement Synode 13.10	Entwurf Geschäftsreglement Synode	Anmerkungen/Erläuterungen
	<p>³ Mit der Erfüllung des Auftrags der besonderen Kommission, gilt sie als aufgelöst.</p>	
	<p>Art. 10 Kommissionsgeheimnis ¹ Die Kommissionmitglieder sind in amtlichen Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Kommissionsgeheimnis ist auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu wahren.</p>	<p>Im Gegensatz zu den Verhandlungen der Synode, die öffentlich sind, sind die Kommissionssitzungen nicht öffentlich.</p>
	<p>Art. 11 Ständige Kommissionen ¹ Die Synode wählt zu Beginn einer Amtsdauer folgende ständige Kommissionen sowie deren Präsidentin oder Präsidenten: a) Geschäftsprüfungskommission; b) Vorberatende Kommission Reglemente; c) Nominationskommission.</p>	<p>Es ist attraktiv, in einer Kommission mitzuarbeiten, wenn die Aufgaben klar umrissen sind und wenn in der Kommissionsarbeit Routine und Übung erlangt werden kann.</p> <p>Die Projektkommission und die Redaktionskommission werden nicht mehr geführt.</p> <p>Projektkommission: Die Projektkommission hatte in den vergangenen Jahren grosse Mühe, in der Synode Mitglieder zu finden und hat deshalb auch Mitglieder ausserhalb der Synode gesucht. Synodale Kommissionen bestehen jedoch grundsätzlich aus Mitgliedern der Synode; ihr sollen keine Nicht-Synodalen oder Kirchenrätinnen oder Kirchenräte angehören.</p> <p>Redaktionskommission: Die Zuständigkeit für die Herausgabe des Kirchenblattes liegt zurzeit bei der Synode. Die Anstellung des Redaktors oder der Redaktorin erfolgt jedoch durch den Kirchenrat. Insgesamt soll die Zuständigkeit für die Herausgabe des Kirchenblatts überdacht werden. Anzumerken ist, dass die Redaktionskommission laut Reglement Kirchenblatt fast ausschliesslich operative Aufgaben hat.</p> <p>Neue ständige Kommissionen: Nominationskommission Das geltende Geschäftsreglement Synode lässt offen, welche Kommission oder welche Behörde sich den Wahlvorbereitungen widmen soll. Diese Aufgabe hat in der Vergangenheit das Büro übernommen. Neu soll diese Aufgabe an die Nominationskommission übertragen werden. Die Nominationskommission ist für die Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten und für die Aufbereitung des Antrags an die Synode zuständig.</p>

Geschäftsreglement Synode 13.10	Entwurf Geschäftsreglement Synode	Anmerkungen/Erläuterungen
		<p>Vorberatende Kommission Reglemente Zudem soll eine neue ständige vorberatende Kommission Reglemente installiert werden. Somit müsste nicht jedes Mal eine vorberatende Kommission gebildet und eingesetzt werden, wenn ein Reglement total- oder teilrevidiert wird.</p> <p>Rekurskommission Die Rekurskommission ist keine Kommission im eigentlichen Sinne, auch wenn der Name dies suggeriert. Sie ist die dritte, die rechtssprechende Gewalt und wird deshalb nicht mehr an dieser Stelle geführt.</p>
	<p>² Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern aus der Mitte der Synode, die nicht gleichzeitig einer anderen Kommission der Synode angehören dürfen. Sie kann Sachverständige zu ihren Sitzungen beiziehen.</p>	
	<p>³ Die vorberatende Kommission Reglemente und die Nominationskommission bestehen aus mindestens 5 Mitgliedern aus der Mitte der Synode.</p>	
	<p>⁴ Soweit nichts anderes bestimmt ist, konstituieren sich die Kommissionen selbst.</p>	<p>Die Konstituierung beinhaltet die Bestimmung der Präsidentin oder des Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten und einer Protokollführerin oder eines Protokollführers.</p>
<p>K) Geschäftsprüfungskommission Art. 35 Auftrag 1 Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Amtsführung des Kirchenrates und der landeskirchlichen Dienste anhand der Protokolle, Korrespondenzen und weiterer Unterlagen (Art. 44, Abs. 1 KO). 2 Die Geschäftsprüfungskommission nimmt die Berichte der beauftragten Fachstelle über die Revision des Finanzhaushaltes entgegen (Art. 44, Abs. 2 KO).</p>	<p>Art. 12 Geschäftsprüfungskommission ¹ Die Geschäftsprüfungskommission hat im Auftrag der Synode die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Kirchenrats und der Kirchenverwaltung sowie über den gesamten Finanzhaushalt.</p>	<p>(vgl. Art. 38 KV). Der Entwurf des Reglements Finanzen nimmt ab Art. 29 weitere Bestimmungen zur Geschäftsprüfungskommission auf.</p>
<p>3 Die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen sind der Kommission zur Verfügung zu halten.</p>	<p>² Sie hat umfassendes Akteneinsichtsrecht. Sie trifft geeignete Vorkehrungen für den Geheimnisschutz.</p>	<p>Kommissionssitzungen sind nicht öffentlich. Das bedeutet, dass auch die Unterlagen der Kommissionen nicht öffentlich sind; sie sind geheim. Die Landeskirche kann den Kommissionsmitgliedern keine Büroräumlichkeiten zur Verfügung stellen. Für die GPK werden die Sitzungsunterlagen und die Protokolle des Kirchenrats auf einem internen Bereich bereitgestellt.</p>

Geschäftsreglement Synode 13.10; Synopse

Geschäftsreglement Synode 13.10	Entwurf Geschäftsreglement Synode	Anmerkungen/Erläuterungen
		<p>Wenn die Mitglieder der GPK kirchenrätliche Unterlagen zuhause oder an ihren Arbeitsplätzen digital speichern, sind sie verpflichtet, die Unterlagen zu schützen. Wenn Unterlagen gedruckt werden, verpflichten sie sich, diese in einem Fach oder Schrank aufzubewahren und zu verschliessen. Mitglieder im gleichen Haushalt oder andere Personen sollen keinen Zugriff auf Kommissionsunterlagen haben. Die gleiche Sorgfaltspflicht gilt auch für andere Kommissionsmitglieder.</p> <p>Art. 320 des StGB regelt das Amtsgeheimnis und Art. 321 das Berufsgeheimnis im Detail.</p> <p>Die Verschwiegenheit von Behördenmitgliedern ist auch im Reglement Kirchgemeinden verankert.</p>
	<p>³ Sie kann Mitglieder des Kirchenrats zu ihren Sitzungen einladen, Sachverständige befragen sowie unter vorgängiger Information des Kirchenrats Angestellte der Verwaltung befragen und Besichtigungen vornehmen.</p>	
	<p>⁴ Ihr kann das Amtsgeheimnis nicht entgegengehalten werden.</p>	<p>Behörden und Personen, die von der GPK beaufsichtigt werden (Kirchenrat und Mitarbeitende Kirchenverwaltung), sind verpflichtet, der GPK Auskunft zu erteilen. Sie können sich nicht auf ihr Amtsgeheimnis berufen. Würden sich diese auf das Amtsgeheimnis oder die Verschwiegenheit berufen, könnte die GPK den an sie übertragenen Auftrag nicht vollumfänglich wahrnehmen.</p>
	<p>⁵ Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Synode mindestens einmal jährlich Bericht. Sie hört den Kirchenrat vorgängig an.</p>	
	<p>Art. 13 Vorberatende Kommission Reglemente ¹ Die vorberatende Kommission Reglemente behandelt die Vorlagen des Kirchenrats zur Teil- oder Totalrevision der Reglemente. Sie führt die dazu erforderlichen Abklärungen und Beratungen durch.</p>	<p>Die vorberatende Kommission Reglemente käme häufig zum Einsatz. Die Arbeitsgruppe verzichtet darauf, der Synode mehrere thematisch klar abgegrenzte vorberatende Kommissionen Reglemente vorzuschlagen.</p>
	<p>² Sie kann zur Vorbereitung des Beratungsgegenstandes Mitglieder des Kirchenrats einladen, Sachverständige und Angestellte der Verwaltung befragen und mit dem Einverständnis des Kirchenrats weitere Unterlagen einsehen.</p>	
	<p>³ Über ihre Beratungen erstattet sie der Synode schriftlich Bericht und stellt Antrag. Allfällige Minderheitsanträge gelten mit Aufnahme in den Bericht als gestellt.</p>	

Geschäftsreglement Synode 13.10; Synopse

Geschäftsreglement Synode 13.10	Entwurf Geschäftsreglement Synode	Anmerkungen/Erläuterungen
	<p>Art. 14 Nominationskommission ¹ Die Nominationskommission bereitet die Wahlen des Kirchenrats, der Kommissionen, des Büros und der Rekurskommission vor.</p>	<p>Die Nominationskommission ist auch für die Wahlvorbereitung der Präsidentinnen oder Präsidenten und gegebenenfalls der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten zuständig, so deren Wahl der Synode übertragen ist.</p>
	<p>² Sie ist verantwortlich für die Kommunikation der Anforderungen und Kriterien für die Amtsausübung. Sie kommuniziert insbesondere auch die Fachkompetenzen, die für die Ausübung des Amtes im Vordergrund stehen.</p>	
	<p>³ Sie stellt die Kandidatinnen und Kandidaten der Synode vor und gibt eine Empfehlung ab.</p>	<p>Das Büro wird sich noch Gedanken dazu machen, ob sie das Verfahren noch etwas ausführlicher darlegen möchte.</p>
<p>Art. 3 Einberufung ³ Das Büro bestimmt den Sitzungsort; die Geschäftsstelle der Landeskirche trifft die organisatorischen Vorbereitungen.</p> <p>Art. 18 Protokollführung ¹ Für die Protokollführung ist die Geschäftsstelle verantwortlich; sie spricht sich mit dem Aktuariat ab.</p>	<p>5. Kirchenverwaltung Art. 15 Zuständigkeiten und Aufgaben ¹ Die Kirchenverwaltung steht der Synode und den Organen der Synode sowie den einzelnen Mitgliedern für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben: a) Vorbereitung der Synoden; b) Protokollführung an der Synode; c) Information und Dokumentation der Synode und ihrer Organe; d) Rechtliche Beratung der Synode und ihrer Organe; e) Information der Öffentlichkeit im Auftrag der Synode.</p>	<p>Die Kirchenverwaltung wird systematisch hier eingegliedert. Sie steht dem Büro, den synodalen Kommissionen und den Synodalen für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.</p> <p>Der Kirchenrat hat gegenüber den Mitarbeitenden der Verwaltung Weisungsbefugnis. Weiter wird die Kirchenverwaltung von der GPK überprüft.</p> <p>Mitarbeitende der Kirchenverwaltung verfügen über keine Entscheidungsbefugnis.</p> <p>Die rechtliche Beratung erfolgt in Zusammenarbeit mit einer Juristin oder einem Juristen.</p>
	<p>Art. 16 Kirchenratschreiberin oder Kirchenratschreiber ¹ Im Auswahlverfahren der Kirchenratschreiberin oder des Kirchenratschreibers bezieht der Kirchenrat das Büro auf geeignete Weise mit ein.</p>	<p>Zurzeit ist es nicht stringent, dass der Kirchenrat die Kirchenratschreiberin oder den Kirchenratschreiber anstellt, ohne mit dem Büro Rücksprache zu halten, weil sie oder er für die Synode zahlreiche Aufgaben erfüllt.</p>
	<p>² Bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Kirchenratschreiberin oder dem Kirchenratschreiber bezieht der Kirchenrat das Büro in geeigneter Weise mit ein. Die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers werden im Übrigen durch den Kirchenrat ausgeübt. Das Reglement Personal findet Anwendung.</p>	
	<p>³ Die Kirchenratschreiberin oder der Kirchenratschreiber unterstützt das Büro bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie oder er ist mit der Organisation des Betriebs der Synode betraut und koordiniert den Geschäftsverkehr mit dem Kirchenrat.</p>	
<p>A) Konstituierung Art. 1 Konstituierende Sitzung</p>	<p>6. Konstituierung Art. 17 Konstituierung</p>	<p>Die Konstituierung der Synode vor Ablauf einer vierjährigen Amtsperiode schliesst die neu gewählten Mitglieder der</p>

Geschäftsreglement Synode 13.10; Synopse

Geschäftsreglement Synode 13.10	Entwurf Geschäftsreglement Synode	Anmerkungen/Erläuterungen
<p>1 Die Synode konstituiert sich jeweils an ihrer letzten Sitzung vor Ablauf einer vierjährigen Amtsperiode (Art. 13, Abs. 3 Kirchenverfassung [KV]).</p>	<p>¹ Die Synode versammelt sich nach den Gesamterneuerungswahlen Ende Juni zur konstituierenden Sitzung.</p>	<p>Synode aus; diese werden im Verlauf der ersten vier Monate des Kalenderjahres gewählt und sollen ihr Amt künftig alle am 1. Juni antreten. Im Reglement Kirchengemeinden ist bereits verankert, dass die Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft und die Mitglieder der Synode ihr Amt am 1. Juni antreten. Sinnvoll ist die konstituierende Sitzung der Synode deshalb Ende Juni, an der ersten Sitzung der vierjährigen Amtsperiode. Zu diesem Zeitpunkt sind die in den Kirchengemeinden neu gewählten Mitglieder der Synode zum ersten Mal an der Synode dabei und sie können für eine synodale Kommission kandidieren.</p>
	<p>² Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident oder ein Mitglied des Büros eröffnet die Sitzung. Sie oder er leitet die Verhandlungen bis zur Wahl der Synodalpräsidentin oder des Synodalpräsidenten.</p>	<p>Treten die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident aus der Synode oder aus dem Büro zurück, leitet im dritten Rang ein anderes Mitglied des Büros die Verhandlungen.</p>
<p>Art. 1 Konstituierende Sitzung 2 Nach der Eröffnung und dem Namensaufruf entscheidet die Synode über die Rechtsgültigkeit der Synodalwahlen und wählt</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Büro der Synode (nachfolgend Büro genannt) (je eine Person für das Präsidium, das Vizepräsidium und das Aktuariat sowie vier Stimmzählende) b) die Mitglieder des Kirchenrates und aus dessen Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin c) die Abgeordneten und eine Stellvertretung in den Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund d) die Vertretung der Landeskirche als Arbeitgeberin im Stiftungsrat der PERKOS sowie ein Mitglied in die Kontrollstelle der PERKOS e) die Mitglieder und Vorsitzenden der Geschäftsprüfungskommission, der Projektkommission, der Rekurskommission, allfälliger weiterer Kommissionen sowie die Mitglieder der Ombudsstelle 	<p>³ Die Traktanden werden in nachstehender Reihenfolge behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Feststellung des Ergebnisses der Wahlen in die Synode; b) Festlegung von Unvereinbarkeiten; c) Inpflichtnahme der neuen Synodalen; d) Wahl der Mitglieder des Büros der Synode und aus dessen Mitte Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Synode; e) Rede der Präsidentin oder des Präsidenten der Synode; f) Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten der Synode; g) Wahl der Mitglieder des Kirchenrats und aus dessen Mitte Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten; h) Wahl der Mitglieder und der Präsidentin oder des Präsidenten der ständigen Kommissionen; i) Wahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder der Rekurskommission; j) Wahl der Synodalen der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS; k) Wahl der Vertreterin oder des Vertreters der Landeskirche als Arbeitgeberin im Stiftungsrat der PERKOS (Pensionskasse der evangelisch-reformierten Kirchen der Ostschweiz); l) Wahl der Vertreterin und des Vertreters der Ombudsstelle; m) Rede der Kirchenratspräsidentin oder des Kirchenratspräsidenten; n) Anerkennung der Wahlen in den Kirchengemeinden; o) weitere Beratungsgegenstände. 	<p>Die konstituierende Sitzung findet alle vier Jahre nach den Gesamterneuerungswahlen statt. Demzufolge werden auch diese Traktanden in der Regel nur alle vier Jahre behandelt.</p> <p>Lit. a: Es kann vorkommen, dass eine Wahl in die Synode umstritten ist (bspw. Wahlbeschwerde). Bis zur Klärung könnte dieses Mitglied nicht an den Verhandlungen teilnehmen. Der Antrag erfolgt durch den Kirchenrat. Lit. b: Die Unvereinbarkeiten sind im Art. 18 KV 2022 und im Art. 24 des Geschäftsreglements der Synode festgehalten. Der Antrag erfolgt durch das Büro der Synode. Lit. c: Neu gewählte Synodale sollen neu an der ersten Sitzung der Amtsperiode in die Pflicht genommen werden. Lit. m: Die Rede der Kirchenratspräsidentin oder des Kirchenratspräsidenten erfolgt nur alle vier Jahre nach den Gesamterneuerungswahlen. Das «Wort des Rates», welches heute fix auf jeder Traktandenliste zu finden ist, ist auf der Traktandenliste der Synode etwas wesensfremd, denn der Kirchenrat ist an der Synode zu Gast, es handelt sich nicht um eine Veranstaltung des Kirchenrats. Der Kirchenrat hat vielerorts die Gelegenheit, sich einzubringen. Lit. n ist ebenfalls neu. Die Wahlen in den Kirchengemeinden sollen an dieser Stelle genannt und somit gewürdigt werden.</p>

Geschäftsreglement Synode 13.10; Synopse

Geschäftsreglement Synode 13.10	Entwurf Geschäftsreglement Synode	Anmerkungen/Erläuterungen
Art. 8 Öffentlichkeit 1 Die Verhandlungen der Synode sind öffentlich (Art. 16, Abs. 1 KV).	7. Öffentlichkeit und Information Art. 18 Öffentlichkeit 1 Die Verhandlungen der Synode sind öffentlich.	(vgl. Art. 22 Abs. 3 KV 2022)
2 Bild- und Tonaufnahmen bedürfen einer Bewilligung des Büros.	2 Bild- und Tonaufnahmen bedürfen einer Bewilligung der Präsidentin oder des Präsidenten der Synode.	
	Art. 19 Sitzungen der Organe der Synode 1 Die Sitzungen sowie die Sitzungsunterlagen der Organe der Synode sind nicht öffentlich.	(vgl. Erläuterung Art. 10 Abs. 1)
E) Protokoll Art. 18 Protokollführung 1 Für die Protokollführung ist die Geschäftsstelle verantwortlich; sie spricht sich mit dem Aktuariat ab.	8. Protokollierung Art. 20 Protokollierung 1 Über die Verhandlungen der Synode und ihrer Organe wird Protokoll geführt. Das Protokoll der Synode ist öffentlich.	
2 Als Protokollhilfe können technische Hilfsmittel eingesetzt werden.	2 Als Protokollhilfe können Ton- und Bildaufnahmen erstellt werden. Diese werden weder veröffentlicht noch über den Zeitpunkt der Genehmigung des Protokolls hinaus aufbewahrt.	Das Protokoll wird im Publikationsorgan der Landeskirche, auf der Webseite www.ref-arai.ch publiziert.
Art. 19 Inhalt In das Protokoll werden aufgenommen a) das Eröffnungswort b) die Namen der abwesenden Mitglieder c) die getroffenen Wahlen d) die Anträge (im Wortlaut) mit den Namen der Antragstellenden e) die Beschlüsse mit dem entsprechenden Stimmenverhältnis, sofern die Stimmen gezählt wurden f) die Kernpunkte der Diskussion g) die Texte der beschlossenen Erlasse h) Ort und Datum i) Traktanden	Art. 21 Protokoll der Synode 1 In das Wortprotokoll werden aufgenommen: a) die einzelnen Beratungsgegenstände; b) das Eröffnungswort; c) die Namen der abwesenden Mitglieder; d) die getroffenen Wahlen; e) die Anträge im Wortlaut mit den Namen der Antragstellenden; f) die Beschlüsse mit dem entsprechenden Stimmenverhältnis, sofern die Stimmen gezählt wurden.	
Art. 20 Veröffentlichung 1 Die Veröffentlichung erfolgt gemäss dem Reglement Publikation.	2 Ein Kurzprotokoll, das die Namen der Abwesenden, die Anträge, die Beschlüsse und die Texte der aus den Beratungen hervorgegangenen Erlasse enthält, wird ohne Verzug auf der Webseite der Landeskirche veröffentlicht.	
2 Das ausführliche Protokoll wird nach der Genehmigung durch das Büro den Mitgliedern der Synode und des Kirchenrates zugestellt.	Art. 22 Genehmigung des Protokolls 1 Das Büro genehmigt das Wortprotokoll.	

Geschäftsreglement Synode 13.10; Synopse

Geschäftsreglement Synode 13.10	Entwurf Geschäftsreglement Synode	Anmerkungen/Erläuterungen
	² Die Mitglieder der Synode und des Kirchenrats können innert zehn Tagen nach Veröffentlichung schriftlich Begehren um Berichtigung stellen. Das Büro entscheidet endgültig.	Neu gibt es eine Frist, innerhalb derer die Rednerinnen und Redner ihre Berichtigungen melden sollen.
	³ Das bereinigte Wortprotokoll ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Synode sowie von der Protokollführerin oder vom Protokollführer zu unterzeichnen.	Neu wird die Zuständigkeit für die Unterzeichnung des Protokolls geregelt.
	9. Finanzen Art. 23 Budget der Synode ¹ Das Büro verfügt zur Erfüllung seiner Aufgaben über eigene finanzielle Mittel.	Auch diese Bestimmung ist neu. Es wird verdeutlicht, dass das Büro über finanzielle Mittel verfügt und für die Erstellung des Budgets zuständig ist.
	² Die Rechnung der Synode ist Teil der landeskirchlichen Rechnung.	
	³ Das Büro beachtet bei der Erarbeitung des Budgets der Synode die Vorgaben des Kirchenrats.	
	C. Mitglieder der Synode 1. Unvereinbarkeiten Art. 24 Unvereinbarkeiten ¹ Der Synode dürfen nicht angehören: a) Mitglieder des Kirchenrats; b) Mitglieder der Rekurskommission; c) Angestellte der Kirchenverwaltung der Landeskirche für die der Kirchenrat Anstellungsbehörde ist.	Die Unvereinbarkeit Synode-Kirchenrat und Synode-Rekurskommission sind im Art. 18 Abs. 1 KV verankert. Die Unvereinbarkeit Synode-Angestellte Kirchenverwaltung Landeskirche bedeutet eine zusätzliche Unvereinbarkeit, die nur in diesem Reglement festgehalten wird.
	² Ergibt sich mit der Wahl in die Synode eine Unvereinbarkeit, so kann die betroffene Person ihr Amt erst antreten, wenn sie das andere Amt oder die andere Funktion aufgegeben hat.	
Art. 5 Teilnahme ¹ Die Mitglieder der Synode sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.	2. Rechte und Pflichten Art. 25 Teilnahme ¹ Die Mitglieder der Synode sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Synode und der Organe, denen sie angehören verpflichtet.	Die Pflicht zur Teilnahme an den Synoden ist schon im geltenden Reglement verankert. Neu werden auch die Rechte der Synodalen formuliert (vgl. Art. 27, das Recht auf Weiterbildung)
Art. 11 Ausstand Mitglieder der Synode haben bei Geschäften, die sie selbst betreffen, in den Ausstand zu treten (Art. 14, Abs. 3 KV). In Zweifelsfällen entscheidet die Synode unter Ausschluss des betroffenen Mitgliedes.	Art. 26 Ausstand ¹ Die Ausstandspflicht gilt nicht bei allgemeinverbindlichen Beschlüssen, bei der Behandlung parlamentarischer Vorstösse und bei Wahlen von Organen der Synode.	

Geschäftsreglement Synode 13.10	Entwurf Geschäftsreglement Synode	Anmerkungen/Erläuterungen
	<p>² Bei den übrigen Beratungsgegenständen tritt ein Mitglied der Synode in den Ausstand, wenn es:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) selbst betroffen ist; b) in einer Sache ein persönliches Interesse hat; c) mit einer Partei in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist; d) durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist; e) eine Partei vertreten oder für eine Partei früher in derselben Sache tätig war. 	<p>Diese Formulierung ist in der Verwaltungsrechtspflege und im Zivilrecht gängig. Beispiel, Proband <u>Ich</u>: <u>Gerade Linie</u>: 1. Grad: Vater/Mutter – Sohn/Tochter 2. Grad: Enkeltochter/Elternsohn – Grossmutter/Grossvater 3. Grad: Urgrossmutter/Urgrossvater – Urenkeltochter/Urenkelsohn Seitenlinie: 2. Grad Seitenlinie: Bruder/Schwester 3. Grad Seitenlinie: Nichte/Neffe – Tante/Onkel</p> <p>Wer eine Partei in einer Verwaltungsangelegenheit vertritt oder dies in einem früheren Zeitpunkt getan hat, sei es als gesetzlicher Vertreter (Vormund, Beirat, Organ einer juristischen Person usw.) oder als freiwilliger Vertreter (Anwalt, Architekt, Treuhänder, Beauftragter usw.) soll ebenfalls in den Ausstand treten müssen. Die Eigenschaft eines Vertreters bildet nicht a priori einen Ausstandsgrund, sondern nur mit Bezug auf die zur Diskussion stehende Sache. Beispiel: Ein Mitglied der Kirchenvorsteherschaft, das für eine Partei als Architekt die Pläne eines strittigen Bauvorhabens erstellt hat, ist auch dann noch als befangen zu betrachten, wenn das Auftragsverhältnis vor der Behandlung der Streitsache in der Kirchenvorsteherschaft beendet worden ist. Das betreffende Mitglied der Kirchenvorsteherschaft darf weder an der Beratung noch am Entscheid mitwirken.</p>
	<p>³ Wer im Ausstand ist, bleibt der Vorbereitung, der Beratung und der Beschlussfassung fern.</p>	<p>In der Praxis erfolgt der Ausstand oft erst bei der Beschlussfassung und nicht schon bei der Vorbereitung und der Beratung. Deshalb wird an dieser Stelle die Verdeutlichung verankert.</p>
	<p>⁴ Im Zweifelsfall entscheidet die Synode oder das betreffende Organ unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds endgültig. Letzterem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p>	<p>Diese Bestimmung bezieht sich jedoch auf Einzelpersonen und nicht auf ganze Personengruppen.</p>
	<p>Art. 27 Einführung in die Amtstätigkeit und Weiterbildung ¹ Das Büro sorgt in Zusammenarbeit mit der Kirchenverwaltung dafür, dass neue Mitglieder der Synode in die Amtstätigkeit eingeführt werden.</p>	<p>Diese neue Bestimmung verpflichtet das Büro in Zusammenarbeit mit der Kirchenverwaltung die Mitglieder der Synode in ihre Amtstätigkeit einzuführen.</p>

Geschäftsreglement Synode 13.10	Entwurf Geschäftsreglement Synode	Anmerkungen/Erläuterungen
<p>Art. 4 Allgemeines VO 3.30 4 Die Auszahlung durch die Landeskirche erfolgt für Mitglieder a) des Büros b) des Kirchenrats c) von Kommissionen, welche die Synode oder der Kirchenrat ernannt hat sowie für zugezogene Mitglieder allfälliger Arbeitsgruppen d) ... e) ... 5 Die Auszahlung durch die Kirchgemeinde erfolgt für Mitglieder a) der Synode b) von Abordnungen oder Veranstaltungen der Landeskirche.</p> <p>Art. 5 Ansätze VO 3.30 2 Synode a) Tagesentschädigung 250.00 b) Halbtagesentschädigung 125.00 g) Mittagessen zulasten der Landeskirche</p> <p>Abs. 11 Diverse Spesen Telefonspesen: Büro der Synode Präsidium 160.00 Vizepräsidium 80.00</p>	<p>3. Entschädigungen, Spesen, übriger Aufwand Art. 28 Entschädigungen ¹ Für Sitzungen der Synode und ihrer Organe, bei Abordnungen, Konferenzen, Informationsveranstaltungen und dergleichen werden folgende Taggelder ausgerichtet. a) ganzer Tag CHF 260.- b) halber Tag CHF 130.- c) Kurzsitzungen bis 2 Std. CHF 80.-</p>	<p>Die Entschädigungen für die Synodalen und deren Kommissionen sollen neu im Geschäftsreglement der Synode verankert werden und nicht an einer anderen Stelle.</p> <p>Die Entschädigung des Büros und der synodalen Kommissionen ist heute in der Verordnung 3.30 verankert. Die geltenden Bestimmungen messen der Gewaltenteilung zu wenig oder keine Bedeutung bei.</p> <p>(Art. 21 Abs. 1 lit. a weist die Zuständigkeit für den Erlass von Reglementen an die Synode und lit. b weist dem Kirchenrat die Zuständigkeit für den Erlass von Verordnungen zu)</p> <p>Lit. a: Ein ganzer Tag sind wenigstens 6 Std. Lit. b: Ein halber Tag sind wenigstens 4 Std.</p>
<p>Art. 5 Ansätze VO 3.30 2 Synode c) Zuschlag für Präsidium: Tagesentschädigung 250.00 Halbtagesentschädigung 125.00</p>	<p>² Die Sitzungsleitung in der Synode berechtigt zum Bezug des doppelten Sitzungsgeldes.</p>	<p>Wird das Protokoll von einem Mitglied der Kirchenverwaltung geführt, erfolgt keine separate Entschädigung. Diese erledigen die Aufgabe innerhalb ihrer Anstellung. Die Bestimmung im Art. 28 Abs. 4 bezüglich Protokollführung gilt demnach nur dann, wenn ein Mitglied des Büros oder ein Kommissionsmitglied das Protokoll führt.</p>
	<p>³ Die Sitzungsleitung im Büro und in den Kommissionen berechtigt zum Bezug von zusätzlich 50% des Sitzungsgeldes.</p>	
	<p>⁴ Die Protokollführung im Büro und in den Kommissionen berechtigt zum Bezug von zusätzlich 50% des Sitzungsgeldes.</p>	
	<p>⁵ Die Auszahlung für Mitglieder der Synode erfolgt durch die Kirchgemeinden.</p>	

Geschäftsreglement Synode 13.10; Synopse

Geschäftsreglement Synode 13.10	Entwurf Geschäftsreglement Synode	Anmerkungen/Erläuterungen
	<p>⁶ Die Auszahlung der Zusatzentschädigungen der Organe der Synode und die Jahrespauschale erfolgt durch die Landeskirche.</p>	
	<p>Art. 29 Zulagen ¹ Für die folgenden Funktionen werden jährliche Zulagen ausgerichtet: a) Präsidentin oder Präsident der Synode CHF 1'000.-; b) Präsidentin oder Präsident der Geschäftsprüfungskommission CHF 1'000.-; c) Präsidentin oder Präsident der ständigen Kommissionen CHF 500.-.</p>	<p>Diese Bestimmung ist neu. Die Präsidentin oder der Präsident der Synode, der GPK und der weiteren ständigen synodalen Kommissionen sind zeitlich in einem Mass belastet, welches mit den Sitzungsgeldern nicht abgedeckt ist.</p>
	<p>² Der Zuschlag an die Präsidentin oder an den Präsidenten der ständigen Kommissionen entfällt, wenn die jeweilige Kommission keinen Auftrag zu erfüllen hat. Im Übrigen wird die Zulage pro rata zum Kalenderjahr ausgerichtet.</p>	
<p>Art. 6 Fahrspesen VO 3.30 ¹ Für alle Einsätze besteht Anrecht auf die Verfügung von Fahrspesen. ² Soweit zumutbar, sind die Spesenbeziehenden angehalten, die öffentlichen Verkehrsmittel zu nutzen. ³ Für die öffentlichen Verkehrsmittel werden in der Regel die Billetts zweiter Klasse vergütet.</p>	<p>Art. 30 Spesen ¹ Bei Fahrten mit dem öffentlichen Verkehrsmittel werden die Billettkosten 2. Klasse vergütet.</p>	
<p>Art. 6 Fahrspesen VO 3.30 ⁵ Fahrspesen mit dem Auto werden mit CHF 0.70/pro Kilometer entschädigt.</p>	<p>² Fahrten mit privaten Fahrzeugen werden mit einer pauschalen Kilometerentschädigung von CHF -.70 vergütet. In dieser Entschädigung sind die Kosten für die Parkgebühren enthalten.</p>	
	<p>³ Dauert eine Synode mehr als einen halben Tag, organisiert die Landeskirche das Mittagessen.</p>	
	<p>⁴ Dauert eine Sitzung einer Kommission mehr als einen halben Tag, so haben die Kommissionsmitglieder einen Anspruch auf eine pauschale Verpflegungsentschädigung von CHF 30.-.</p>	
	<p>⁵ Andere Auslagen werden nach dem belegten effektiven Aufwand vergütet.</p>	
	<p>Art. 31 Übriger Aufwand ¹ Die Entschädigung für die Pfarrerin oder den Pfarrer, die Kirchenmusikerin oder den Kirchenmusiker und weitere Personalkosten erfolgt durch die Landeskirche gemäss den Stellvertretungsansätzen.</p>	

Geschäftsreglement Synode 13.10	Entwurf Geschäftsreglement Synode	Anmerkungen/Erläuterungen
	<p>Art. 32 Weisung des Büros ¹ Das Büro regelt in einer Weisung die Einzelheiten. Es legt insbesondere die Modalitäten der Abrechnung und Auszahlung fest.</p>	
	<p>² Das Büro überprüft die Entschädigungen regelmässig und stellt gegebenenfalls Antrag auf Anpassung des Geschäftsreglements Synode.</p>	
<p>Art. 2 Grundsatz ¹ Die Synode trifft sich in der Regel zu zwei ordentlichen Sitzungen pro Jahr. Ausserdem können Sondersynoden zur Auseinandersetzung mit aktuellen Fragen einberufen werden (Art. 39, Abs. 1 Kirchenordnung [KO]).</p>	<p>D. Verfahren 1. Sitzungen der Synode Art. 33 Einberufung ¹ Das Büro lädt in der Regel zu vier ganz- oder halbtägigen Sitzungen ein.</p>	
<p>Art. 3 Einberufung ¹ Das Büro lädt die Synodalen in Absprache mit dem Kirchenrat zu den Sitzungen ein. ² Der Kirchenrat sowie 20 Synodale können die Einberufung einer Sitzung verlangen. ³ Das Büro bestimmt den Sitzungsort; die Geschäftsstelle der Landeskirche trifft die organisatorischen Vorbereitungen.</p>	<p>² 20 Synodale oder der Kirchenrat können die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sie geben den Beratungsgegenstand an.</p>	
	<p>³ Begehren auf Einberufung einer Sitzung sind an das Büro zu richten. Dieses legt Ort und Termin fest.</p>	
<p>Art. 4 Einladungsfrist und Sitzungsunterlagen ¹ Die Einladung, die Traktandenliste und die dazugehörigen Unterlagen werden den Synodalen in der Regel spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugestellt. ² Die den Synodalen zugestellten Sitzungsunterlagen gehen gleichzeitig auch an die Vertreterinnen und Vertreter der Medien.</p>	<p>Art. 34 Einladung und Sitzungsunterlagen ¹ Die Einladung zur Sitzung, die Traktandenliste und sämtliche Unterlagen werden den Mitgliedern der Synode und des Kirchenrats spätestens 20 Tage vor der Sitzung zugestellt und auf der Webseite veröffentlicht.</p>	
<p>Art. 4 Einladungsfrist und Sitzungsunterlagen ² Die den Synodalen zugestellten Sitzungsunterlagen gehen gleichzeitig auch an die Vertreterinnen und Vertreter der Medien.</p>	<p>² Die Einladung mit den Sitzungsunterlagen geht gleichzeitig auch an die Vertreterinnen und Vertreter der Medien.</p>	

Geschäftsreglement Synode 13.10; Synopse

Geschäftsreglement Synode 13.10	Entwurf Geschäftsreglement Synode	Anmerkungen/Erläuterungen
	³ Ein Nachversand ist in der Einladung anzukündigen.	Es kann in Ausnahmefällen vorkommen, dass ein Dokument zum Zeitpunkt des Versandes noch nicht fertiggestellt ist. Ein Nachversand eines Dokuments ist aber nur dann möglich, wenn der Beratungsgegenstand in der Traktandenliste mit der Einladung geführt wird. Es ist hingegen nicht möglich, neue Beratungsgegenstände auf die Traktandenliste zu setzen.
Art. 12 Sachverständige Auf Beschluss des Büros können Sachverständige an den Verhandlungen teilnehmen.	⁴ Die Präsidentin oder der Präsident der Synode kann Dritte zu einer Sitzung einladen.	Diese Bestimmung ist neu und die Zuständigkeit wird an die Präsidentin oder den Präsidenten übertragen.
2 Entschuldigungen sind rechtzeitig bekannt zu geben. Wer zur Sitzung später eintrifft oder diese vorzeitig verlässt, meldet dies dem Büro.	Art. 35 Teilnahme ¹ Entschuldigungen sind der Präsidentin oder dem Präsidenten der Synode rechtzeitig bekannt zu geben. Wer zur Sitzung später eintrifft oder diese vorzeitig verlässt, meldet dies der Synodenpräsidentin oder dem Synodenpräsidenten.	Ergänzt wurde hier der Adressat, an den die Abmeldungen und Meldungen zu richten sind.
Art. 9 Beschlussfähigkeit Die Synode ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.	Art. 36 Beschlussfähigkeit ¹ Die Synode ist beschlussfähig, wenn 34 Mitglieder anwesend sind.	Gemäss Art. 23 Abs. 2 KV hat die Synode neu eine fixe Grösse. In der Folge wird an dieser Stelle ein Quorum festgelegt.
Art. 14 Diskussion 1 Wer sprechen will, meldet sich beim Büro. Art. 10 Verlauf 1 Der oder die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Ein Mitglied des Büros nimmt den Namensaufruf vor. Anschliessend beschliesst die Synode auf Antrag des Büros über die Rechtsgültigkeit allfälliger Ersatzwahlen. 2 Die Geschäfte werden in der Reihenfolge der Traktandenliste behandelt, sofern die Synode nichts anderes beschliesst. 3 Am Schluss jeder Sitzung findet eine allgemeine Umfrage statt. An dieser dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.	2. Allgemeine Verfahrensbestimmungen Art. 37 Wortmeldung und Worterteilung ¹ Das Wort wird ausschliesslich durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Synode erteilt. Wer sprechen will, meldet sich bei ihr oder bei ihm.	Die geltende Bestimmung ist ungenau. Es ist selbstredend, dass das Wort ausschliesslich von der Sitzungsleitung erteilt werden kann; dies soll an dieser Stelle verankert werden.
3 Wenn sich der oder die Vorsitzende an der Diskussion beteiligen will, übernimmt ein anderes Mitglied des Büros den Vorsitz.	² Wünscht die Präsidentin oder der Präsident der Synode sich an der Beratung zu beteiligen, übernimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident den Vorsitz.	

Geschäftsreglement Synode 13.10; Synopse

Geschäftsreglement Synode 13.10	Entwurf Geschäftsreglement Synode	Anmerkungen/Erläuterungen
<p>2 Das Wort wird in der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt. Sprecher und Sprecherinnen von Kommissionen sowie des Kirchenrates ist das Wort zu erteilen, sobald sie es verlangen.</p> <p>4 Ordnungsanträge (Art. 16 Geschäftsreglement Synode [GRS]) können jederzeit gestellt werden.</p>	<p>³ Das Wort wird in der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt. Den Sprecherinnen und Sprechern der zuständigen Kommissionen sowie den Mitgliedern des Kirchenrates ist das Wort zu erteilen, sobald sie es verlangen. Für Ordnungsanträge und Erwiderungen kann das Wort jederzeit verlangt werden.</p>	
	<p>⁴ Rednerinnen oder Redner, die sich in ihren Äusserungen zu sehr vom Beratungsgegenstand entfernen, werden ermahnt, bei der Sache zu bleiben.</p>	
	<p>Art. 38 Erwiderung ¹ Wird ein Mitglied der Synode persönlich angegriffen, hat es das Recht auf eine kurze Erwiderung. Eine Diskussion findet nicht statt.</p>	
	<p>Art. 39 Schluss der Diskussion ¹ Die Diskussion wird als abgeschlossen erklärt, wenn niemand mehr das Wort verlangt.</p>	
	<p>² Wird ein Antrag auf Schluss der Diskussion angenommen, können nur noch die bereits angemeldeten Personen das Wort ergreifen.</p>	
	<p>³ Die Vertreterin oder der Vertreter des Kirchenrats und abschliessend die Berichtstatterin oder der Berichtstatter der zuständigen Kommission können in jedem Fall auf die abgegebenen Voten kurz antworten.</p>	
<p>D) Beratung Art. 13 Eintreten und Detailberatung ¹ Zu Beginn der Beratung eines Geschäfts findet in der Regel eine Eintretensdebatte statt. Eintreten ist obligatorisch bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Volksinitiativen b) Stellenplan des Kirchenrats c) Voranschlag und Jahresrechnung d) Finanzausgleich e) Finanzplan f) Jahresberichten g) und weiteren von der Gesetzgebung vorgeschriebenen Geschäften 	<p>Art. 40 Eintretensdebatte ¹ Zu jedem Beratungsgegenstand findet in der Regel eine Eintretensdebatte statt. Eintreten ist obligatorisch bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Initiativen; b) Wahlen, die das Reglement oder die Verfassung vorsieht; c) Budget und Jahresrechnung; d) Finanzausgleich; e) Rechenschaftsberichten; f) Jahresberichten; g) weiteren Beratungsgegenständen, die Verfassung oder Reglement vorschreiben. 	
<p>2 Das Wort hat zuerst der Vertreter oder die Vertreterin der antragstellenden</p>	<p>² Das Wort haben der Reihe nach: a) die zuständige Kommission;</p>	<p>Lit. a: Die zuständige Kommission ist an dieser Stelle, die Kommission, die den Antrag stellt.</p>

Geschäftsreglement Synode 13.10; Synopse

Geschäftsreglement Synode 13.10	Entwurf Geschäftsreglement Synode	Anmerkungen/Erläuterungen
Kommission oder - falls keine solche besteht - des Kirchenrates.	b) der Kirchenrat; c) die Synodalen; d) der Kirchenrat; e) die zuständige Kommission.	
3 Ist Eintreten beschlossen, folgt die Detailberatung. Auf Beschluss der Synode kann eine Vorlage auch abschnittsweise oder gesamthaft beraten werden.	³ Wird kein Antrag auf Nichteintreten gestellt, so gilt Eintreten als beschlossen.	
4 Tritt die Synode auf ein Geschäft nicht ein, wird es als erledigt von der Traktandenliste abgeschrieben.	⁴ Tritt die Synode auf ein Geschäft nicht ein, wird dieses einschliesslich allfälliger parlamentarischer Vorstösse als erledigt von der Geschäftsliste abgeschrieben.	
	Art. 41 Detailberatung ¹ Nach der Eintretensdebatte folgt die Detailberatung in einer Lesung oder mehreren Lesungen. Eine Vorlage kann artikelweise, abschnittsweise oder gesamthaft beraten werden.	
	Art. 42 Lesungen ¹ Zu Vorlagen, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegen, finden zwei Lesungen statt.	
	² Die Synode kann in den Fällen nach Absatz 1 eine dritte und bei den übrigen Vorlagen eine zweite Lesung beschliessen.	
	³ Wird eine Vorlage in letzter Lesung abgelehnt, wird sie einschliesslich allfälliger parlamentarischer Vorstösse als erledigt von der Geschäftsliste abgeschrieben.	
Art. 13a) Gesamtabstimmung Im Anschluss an die Detailberatung findet eine Gesamtabstimmung über die Vorlage statt.	Art. 43 Gesamtabstimmung ¹ Im Anschluss an die Detailberatung findet eine Gesamtabstimmung über die Vorlage statt.	
	3. Anträge Art. 44 Allgemeines ¹ Jedes Mitglied der Synode kann zu einem hängigen Beratungsgegenstand Anträge in der Synode einreichen.	
Art. 15 Anträge ¹ Anträge sind schriftlich einzureichen. Anschliessend wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort erteilt.	² Anträge in der Synode sind schriftlich einzureichen. Ordnungsanträge können mündlich gestellt werden.	

Geschäftsreglement Synode 13.10; Synopse

Geschäftsreglement Synode 13.10	Entwurf Geschäftsreglement Synode	Anmerkungen/Erläuterungen
	³ Anträge in der Synode werden bei Einreichung auf ihre formelle Rechtmässigkeit überprüft.	Formelle Rechtmässigkeit bedeutet: Die Synode ist für das Geschäft zuständig, der Antrag hat der Form entsprochen und er ist schriftlich eingegangen.
Art. 17b) Rückweisungsanträge 1 Mit der Rückweisung beauftragt die Synode den Kirchenrat oder die zuständige Kommission eine Vorlage zu ergänzen oder abzuändern oder einen zusätzlichen Bericht zu erstatten.	Art. 45 Rückweisungsanträge 1 Mit der Rückweisung beauftragt die Synode den Kirchenrat oder die zuständige Kommission eine Vorlage zu ergänzen oder abzuändern oder einen zusätzlichen Bericht zu erstatten.	
	² Rückweisungsanträge können die ganze Vorlage oder einzelne Bestimmungen betreffen.	
Art. 17a) Rückkommensanträge 1 Bis zum Schluss einer Sitzung kann jedes Mitglied mit kurzer Begründung beantragen, auf einzelne genau zu bezeichnende Punkte eines Beratungsgegenstandes zurückzukommen. 2 Die Synode entscheidet ohne weitere Diskussion	Art. 46 Rückkommen 1 Bis zum Schluss einer Sitzung kann jedes Mitglied der Synode beantragen, auf einzelne, genau bezeichnete Artikel oder Abschnitte einer Vorlage zurückzukommen. Eine kurze Begründung des Antrags ist gestattet. Die Synode entscheidet ohne weitere Diskussion.	
	² Stimmt die Synode einem Rückkommensantrag zu, so werden die betreffenden Artikel oder Abschnitte nochmals beraten.	
Art. 16 Ordnungsanträge 1 Als Ordnungsanträge gelten Anträge zum Verfahren.	Art. 47 Ordnungsanträge 1 Als Ordnungsanträge gelten Anträge zum Verfahren.	Ordnungsanträge sind bspw.: Rückweisungsantrag, Antrag auf Ende der Diskussion, Antrag auf geheime Abstimmung, Antrag auf Änderung der Traktandenliste, Antrag auf Verschiebung eines Traktandums, Änderung der Abstimmungsreihenfolge. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.
2 Ordnungsanträge werden sofort erledigt.	² Ordnungsanträge werden sofort erledigt.	
Art. 29 Stimmenthaltung Kein Mitglied kann zur Stimmabgabe verpflichtet werden.	4. Abstimmungen Art. 48 Stimmfreiheit 1 Kein Mitglied der Synode kann zur Stimmabgabe verpflichtet werden.	
H) Abstimmungen Art. 22 Grundsatz	Art. 49 Stimmabgabe 1 Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt.	

Geschäftsreglement Synode 13.10; Synopse

Geschäftsreglement Synode 13.10	Entwurf Geschäftsreglement Synode	Anmerkungen/Erläuterungen
Die Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern die Synode nicht geheime Abstimmungen beschliesst.		
	² Die Synode kann geheime Abstimmungen beschliessen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder der Synode einem entsprechenden Antrag zustimmt.	
	Art. 50 Stimmrecht des Vorsitzes ¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Synode stimmt mit.	
Art. 28 Stimmrecht des Präsidenten oder der Präsidentin Der Präsident oder die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt er oder sie den Stichentscheid, der kurz begründet werden kann.	² Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.	Es ist keine Mehrheit zustande gekommen, der Antrag ist somit abgelehnt.
	Art. 51 Stimmabgabe ¹ Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen oder elektronisch.	
	Art. 52 Auszählung ¹ Die Stimmen werden ausgezählt, wenn das Ergebnis nicht eindeutig ist. Die Präsidentin oder der Präsident der Synode gibt das Ergebnis bekannt.	
	² Bei geheimen Abstimmungen werden die abgegebenen Stimmzettel durch die Stimmzählerinnen und Stimmzähler gezählt. Der Präsident oder die Präsidentin der Synode gibt das Resultat bekannt.	
Art. 17c) Hauptanträge, Abänderungsanträge, Unterabänderungsanträge und Eventualanträge 1 Mit einem Abänderungsantrag wird die teilweise Änderung eines Hauptantrages bezweckt. 2 Mit einem Unterabänderungsantrag wird die teilweise Änderung eines Abänderungsantrags bezweckt.	Art. 53 Hauptanträge, Abänderungsanträge, Unterabänderungsanträge und Eventualanträge ¹ Mit einem Abänderungsantrag wird die teilweise Änderung eines Hauptantrages und mit einem Unterabänderungsantrag die teilweise Änderung eines Abänderungsantrags bezweckt.	
	² Unterabänderungsanträge werden vor den Abänderungsanträgen und diese wiederum vor den Hauptanträgen zur Abstimmung gebracht.	

Geschäftsreglement Synode 13.10; Synopse

Geschäftsreglement Synode 13.10	Entwurf Geschäftsreglement Synode	Anmerkungen/Erläuterungen
<p>3 Stimmt ein Mitglied der Synode einem Unterabänderungsantrag zu, verpflichtet es sich dadurch noch nicht auch den Abänderungsantrag anzunehmen. Ebenso wenig erfordert die Zustimmung zu einem Abänderungsantrag die Zustimmung zum Hauptantrag.</p>	<p>³ Keine Abstimmung verpflichtet ein Mitglied zu einer bestimmten Haltung in einem Folgeantrag.</p>	<p>Beispiel: Es liegen drei Unterabänderungsanträge vor: Antrag 1 möchte, dass die Funktion xy mit CHF 1'000.- entschädigt wird. Antrag 2 formuliert CHF 800.- und Antrag 3 CHF 1'500.-.</p> <p>Die Variante CHF 1'500.- findet eine Mehrheit und wird dem Antrag, der für die Funktion xy gar keine Entschädigung will, gegenübergestellt. Hat sich ein Mitglied der Synode in der 1. Abstimmung für den Beitrag 800.- ausgesprochen, kann es in der 2. Abstimmung dem Antrag folgen, der gar keine Entschädigung vorsieht.</p>
<p>4 Eventualanträge kommen nach dem Willen der Antragstellerin oder des Antragstellers nur dann zur Abstimmung, falls ein anderer Antrag angenommen oder abgelehnt wird.</p>	<p>⁴ Eventualanträge sind solche, die nach dem Willen der Antragstellerin oder des Antragstellers nur dann zur Abstimmung kommen sollen, wenn eine bestimmte Bedingung erfüllt ist.</p>	
<p>Art. 17d) Gleichgeordnete Anträge 1 Anträge gelten als gleichgeordnet, wenn sie sich gegenseitig ausschliessen.</p>	<p>Art. 54 Gleichgeordnete Anträge ¹ Anträge gelten als gleichgeordnet, wenn sie sich gegenseitig ausschliessen.</p>	
<p>2 Gleichgeordnete Anträge werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Jedes Mitglied der Synode kann nur für einen dieser Anträge stimmen.</p>	<p>² Gleichgeordnete Anträge werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Jedes Mitglied der Synode kann nur für einen dieser Anträge stimmen.</p>	
<p>3 Liegen mehr als zwei gleichgeordnete Anträge vor und erhält kein Antrag die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, fällt derjenige aus der Abstimmung, der am wenigsten Stimmen auf sich vereint. Sodann wird zwischen den übriggebliebenen Anträgen in gleicher Weise weiter abgestimmt.</p>	<p>³ Liegen mehr als zwei gleichgeordnete Anträge vor und erhält kein Antrag die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, fällt derjenige aus der Abstimmung, der am wenigsten Stimmen auf sich vereint. Sodann wird zwischen den übriggebliebenen Anträgen in gleicher Weise weiter abgestimmt.</p>	
<p>Art. 26 Übersicht 1 Vor der Abstimmung gibt der Präsident oder die Präsidentin eine kurze Übersicht über die gestellten Anträge und legt der Synode einen Vorschlag für die Fragestellung und die Reihenfolge der Fragen vor.</p>	<p>Art. 55 Behandlung von Anträgen ¹ Vor der Abstimmung gibt die Präsidentin oder der Präsident eine kurze Übersicht über die gestellten Anträge und legt der Synode einen Vorschlag für die Fragestellung und die Reihenfolge der Abstimmung vor.</p>	
<p>2 Allfällige Einwände werden sofort erledigt.</p>	<p>² Allfällige Einwendungen werden sofort durch die Synode bereinigt.</p>	

Geschäftsreglement Synode 13.10	Entwurf Geschäftsreglement Synode	Anmerkungen/Erläuterungen
<p>Art. 27 Mehrheit 1 Für die Annahme eines Antrags oder einer Vorlage ist a) in der ersten Abstimmung die Mehrheit der Anwesenden b) in der zweiten Abstimmung die Mehrheit der Stimmenden erforderlich, wobei die Enthaltungen und die ungültigen Stimmen unberücksichtigt bleiben.</p>	<p>Art. 56 Mehrheit 1 Für die Annahme eines Antrags oder einer Vorlage ist a) in der ersten Abstimmung die Mehrheit der Anwesenden; b) in der zweiten Abstimmung die Mehrheit der Stimmenden erforderlich, wobei die Enthaltungen und die ungültigen Stimmen unberücksichtigt bleiben.</p>	
	<p>Art. 57 Unbestrittene Anträge 1 Wird ein Antrag, der mit den Unterlagen zur Sitzung zugestellt worden ist, nicht bestritten, gilt er als stillschweigend angenommen.</p>	
	<p>E. Beratungsgegenstände 1. Wahlen Art. 58 Stimmabgabe 1 Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt</p>	(vgl. Erläuterungen Art. 57)
	<p>2 Die Synode kann geheime Wahlen beschliessen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder der Synode einem entsprechenden Antrag zustimmt.</p>	
	<p>Art. 59 Geheimes Verfahren 1 Die Synode wählt im geheimen Verfahren: a) die Mitglieder des Kirchenrates und aus dessen Mitte die Kirchenratspräsidentin oder den Kirchenratspräsidenten; b) wenn bei einer offenen Wahl mehr Wahlvorschläge vorliegen, als Stellen zu besetzen sind.</p>	Oft machen geheime Wahlen Sinn. Die Wählenden werden keinem sozialen Druck ausgesetzt, müssen nicht mit der Mehrheit stimmen und sich nicht verpflichtet fühlen, bestimmte Kandidat:innen zu wählen, obwohl sie Vorbehalte haben. Die Landeskirchen LU, AG oder ZH kennen geheime Wahlen.
<p>Art. 23 Verfahren 1 In offener und geheimer Wahl ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der Anwesenden auf sich vereinigt (absolutes Mehr).</p>	<p>Art. 60 Verfahren 1 Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der Stimmenden auf sich vereint.</p>	
<p>2 Hat niemand die Mehrheit der Anwesenden erreicht, so fällt aus der Wahl, wer am wenigsten Stimmen erhalten hat. Anschliessend wird in gleicher Weise weiter abgestimmt, bis jemand die Mehrheit der Stimmen erreicht (relatives Mehr).</p>	<p>2 Erhält niemand die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, so fällt aus der Wahl, wer am wenigsten Stimmen vereint. Anschliessend wird in gleicher Weise weiter abgestimmt, bis jemand die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erreicht hat.</p>	

Geschäftsreglement Synode 13.10; Synopse

Geschäftsreglement Synode 13.10	Entwurf Geschäftsreglement Synode	Anmerkungen/Erläuterungen
<p>Art. 24 Bestätigungswahlen Mitglieder von Kommissionen und anderen Behörden werden, sofern die Synode nichts anderes beschliesst, gesamthaft bestätigt.</p>	<p>Art. 61 Gesamthafte Bestätigung ¹ Kommissionen können gesamthaft bestätigt werden, wenn die Synode dies beschliesst.</p>	<p>Anmerkung: Beim Kirchenrat, dem Büro und der Rekurskommissionen handelt sich nicht um Kommissionen. Diese können demnach nicht gesamthaft gewählt werden.</p>
	<p>² Die Präsidentin oder der Präsident werden in jedem Fall einzeln bestätigt.</p>	
	<p>Art. 62 Mitteilung ¹ Die Ergebnisse der Wahlen werden den gewählten Personen, den Behörden sowie anderen davon Betroffenen schriftlich mitgeteilt.</p>	
	<p>2. Sachvorlagen und besondere Beratungsgegenstände Art. 63 Initiativen ¹ Beantragt der Kirchenrat die vollständige oder teilweise Ungültigerklärung einer Initiative, so ist den Initianten eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen.</p>	<p>Der Kirchenrat entscheidet über das Zustandekommen einer Initiative. Das bedeutet, dass er abklärt, ob die Initiative mit der erforderlichen Stimmenzahl zustande gekommen ist und ob die Frist für die Unterschriftensammlung eingehalten wurde. Der Kirchenrat prüft zudem, ob die Initiative übergeordnetes Recht verletzt. Mit der Einladung zur Stellungnahme, gewährt der Kirchenrat den Initianten das rechtliche Gehör. Der Kirchenrat stellt darauf der Synode einen Antrag. Die Synode entscheidet, ob die Einheit der Form und die Einheit der Materie gewahrt sind und ob sie übergeordnetes Recht einhält. Werden die Voraussetzungen erfüllt, kann die Synode die Initiative als gültig erklären, werden die Voraussetzungen nicht erfüllt, kann sie sie als ungültig erklären.</p>
	<p>² Erklärt die Synode eine Initiative in erster Lesung für vollständig ungültig, findet keine zweite Lesung statt.</p>	<p>(vgl. Erläuterungen zu Abs. 1)</p>
	<p>Art. 64 Planungen und Berichte ¹ Die Synode berät Planungen und Berichte und nimmt von ihnen Kenntnis, soweit er diese nicht kraft besonderer Vorschriften zu genehmigen hat.</p>	
	<p>² Sie kann den Kirchenrat verpflichten, weitere Erklärungen und Ausführungen zu erbringen.</p>	<p>Der Kirchenrat bringt dem Kirchenparlament bspw. den Finanzplan zur Kenntnis. Wenn die Synode der Ansicht ist, dass der Finanzplan zu wenig aussagekräftig ist oder er bestimmte Aspekte nicht berücksichtigt, kann sie weitere Erklärungen oder Ausführungen verlangen. Auch wenn der Kirchenrat eine Interpellation beantwortet und dabei bspw. auf verschiedene Fragen oder Punkte nicht</p>

Geschäftsreglement Synode 13.10	Entwurf Geschäftsreglement Synode	Anmerkungen/Erläuterungen
		eingeht, kann die Synode den Kirchenrat dazu verpflichten, den Bericht auszuführen.
<p>1) Parlamentarische Vorstösse Motion Art. 30 Grundsatz, Zweck 1 einzureichen.</p>	<p>3. Parlamentarische Vorstösse Art. 65 Allgemeine Bestimmungen ¹ Jedes Mitglied der Synode hat das Recht, allein oder gemeinsam mit anderen Synodalen Motionen, Postulate und Interpellationen einzureichen.</p>	
	<p>² Der Kirchenrat informiert jährlich über den Beratungsstand hängiger Vorstösse.</p>	
<p>2 Sie muss spätestens drei Wochen vor der Sitzung schriftlich beim Büro eingereicht werden. 3 Das Büro ist verantwortlich, dass der Wortlaut der Motion den Mitgliedern der Synode und dem Kirchenrat unverzüglich zugestellt wird. (Art. 31)</p>	<p>Art. 66 Einreichung von Motionen, Postulaten und Interpellationen ¹ Motionen, Postulate und Interpellationen sind schriftlich dem Büro einzureichen. Dieses setzt sie spätestens auf die Traktandenliste der übernächsten Sitzung und bringt den Text den Synodalen und dem Kirchenrat zur Kenntnis und veröffentlicht ihn.</p>	<p>Bis anhin mussten Motionen bis spätestens drei Wochen vor der Sitzung eingereicht werden, für Interpellationen gab es keine Frist und Postulate gab es bis anhin nicht. Neu wird an dieser Stelle keine Frist mehr definiert. Art. 34 Abs. 1 ff. besagt jedoch, dass die Sitzungsunterlagen den Synodalen spätestens 20 Tage vor der Sitzung zugestellt werden müssen und keine neuen Beratungsgegenstände auf die Traktandenliste gesetzt werden dürfen. Motionen, Postulate und Interpellation setzt das Büro spätestens auf die Traktandenliste der übernächsten Sitzungen.</p>
	<p>² Eine als dringlich bezeichnete Interpellation wird auf die Traktandenliste der nächsten Sitzung gesetzt, sofern sie von mindestens 20 Synodalen unterzeichnet und spätestens 10 Tage vor dem Versand der Sitzungsunterlagen eingereicht wird.</p>	
<p>2 Die Motion enthält den Auftrag an den Kirchenrat, den Entwurf für eine Revision der Kirchenverfassung oder der Kirchenordnung sowie für einen Erlass, die Ergänzung oder Änderung eines Reglements oder eines Synodalbeschlusses vorzulegen. Art. 31 Inhalt und Formelles 1 Die Motion umschreibt knapp den Auftrag; sie kann Richtlinien über den Inhalt eines Erlasses enthalten.</p>	<p>Art. 67 Motion ¹ Die Motion enthält den Auftrag an den Kirchenrat, den Entwurf für eine Änderung der Kirchenverfassung oder für den Erlass oder die Änderung von Reglementen, synodalen Verordnungen und Beschlüssen vorzulegen.</p>	<p>Abs. 1 führt aus, was mit einer Motion bezweckt werden kann.</p>
	<p>² Die Synode entscheidet nach Stellungnahme des Kirchenrats, ob eine Motion erheblich erklärt werden soll.</p>	

Geschäftsreglement Synode 13.10; Synopse

Geschäftsreglement Synode 13.10	Entwurf Geschäftsreglement Synode	Anmerkungen/Erläuterungen
	³ Die oder der Erstunterzeichnende ist berechtigt, eine Motion von sich aus oder auf Antrag des Kirchenrats in ein Postulat umzuwandeln.	
	⁴ Bei der Behandlung der Sachvorlage entscheidet die Synode, ob die Motion abzuschreiben ist. Wird die Abschreibung abgelehnt, bleibt der Auftrag an den Kirchenrat bestehen.	
	⁵ Eine erheblich erklärte Motion zur Anpassung des Geschäftsreglements der Synode richtet sich ans Büro.	Das Geschäftsreglement der Synode bildet beim Adressaten eine Ausnahme – es richtet sich nicht an den Kirchenrat, sondern an das Büro.
	Art. 68 Postulat ¹ Ein Postulat beauftragt den Kirchenrat zu prüfen und zu berichten, ob ein Entwurf zu einem Erlass, der Synode vorgelegt oder eine Massnahme getroffen werden muss. Ein Postulat kann von einem Mitglied der Synode oder einer Kommission eingereicht werden.	Art. 68 erläutert, was mit einem Postulat bezweckt werden kann. Das Postulat ist schwächer als die Motion, bei Annahme jedoch genauso verbindlich.
	² Die Synode entscheidet nach Stellungnahme des Kirchenrats, ob ein Postulat erheblich erklärt werden soll.	
	³ Bei der Behandlung des Berichts und Antrags entscheidet die Synode, ob das Postulat abzuschreiben ist. Wird die Abschreibung abgelehnt, bleibt der Antrag an den Kirchenrat bestehen.	
Art. 32 Behandlung ¹ Die Motion wird mündlich begründet; anschliessend erhält der Kirchenrat Gelegenheit, sich dazu zu äussern.	Art. 69 Erheblichkeitserklärung einer Motion oder eines Postulats ¹ Eine Motion oder ein Postulat wird zunächst mündlich begründet. Anschliessend erhalten der Kirchenrat oder das Büro Gelegenheit, sich dazu zu äussern.	
	² Der Wortlaut einer Motion oder eines Postulats darf im Laufe der Beratung nicht geändert werden.	
² Nach der Diskussion entscheidet die Synode, ob die Motion erheblich zu erklären sei oder nicht.	³ Nach der Diskussion wird darüber abgestimmt, ob die Motion oder das Postulat erheblich erklärt wird.	
Interpellation Art. 33 Grundsatz und Zweck ¹ Jedes Mitglied der Synode hat das Recht, durch eine Interpellation Auskunft über irgendeine Angelegenheit der Landeskirche zu verlangen.	Art. 70 Interpellation ¹ Eine Interpellation verleiht das Recht, innert kurzer Frist Auskunft über irgendeine Angelegenheit der Landeskirche zu erhalten.	

Geschäftsreglement Synode 13.10	Entwurf Geschäftsreglement Synode	Anmerkungen/Erläuterungen
	<p>Art. 71 Beantwortung einer Interpellation ¹ Die Interpellation kann mündlich begründet werden. Nach der Antwort des Kirchenrats wird das Wort nur noch je einmal der Interpellantin oder dem Interpellanten und dem Kirchenrat erteilt.</p>	
	<p>² Eine allgemeine Diskussion findet nur statt, wenn sie von der Synode beschlossen wird.</p>	
	<p>³ Über einen Antrag auf Diskussion wird ohne weitere Erörterung abgestimmt.</p>	
	<p>Art. 72 Rückzug parlamentarischer Vorstösse ¹ Die Erklärung des Rückzugs der parlamentarischen Vorstösse ergeht an das Büro.</p>	
	<p>² Motionen und Postulate können zurückgezogen werden, solange sie nicht von der Synode für erheblich erklärt wurden.</p>	
	<p>³ Interpellationen können zurückgezogen werden, solange sie nicht traktandiert sind.</p>	
<p>3 Die Mitglieder des Kirchenrates und die leitende Person der Geschäftsstelle nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil.</p>	<p>F. Geschäftsverkehr mit anderen Behörden 1. Stellung des Kirchenrats und der Kirchenratschreiberin oder des Kirchenratschreibers in der Synode Art. 73 Kirchenrat ¹ Die Mitglieder des Kirchenrats nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Synode teil. Sie haben das Antragsrecht.</p>	
	<p>Art. 74 Erklärungen des Kirchenrats ¹ Der Kirchenrat kann von sich aus Erklärungen abgeben.</p>	
	<p>² Die Synode kann dazu Diskussionen beschliessen.</p>	
	<p>2. Parlamentarische Aufsicht Art. 75 Oberaufsicht ¹ Die Oberaufsicht bezweckt die politische Kontrolle durch die Synode in Bezug auf die Rechtmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit. Sie knüpft an der Tätigkeit des Kirchenrats und der Rekurskommission an.</p>	
	<p>² Die Synode und ihre Organe üben die Oberaufsicht insbesondere über folgende Behörden aus: a) Kirchenrat und landeskirchliche Verwaltung; b) Rekurskommission;</p>	<p>(vgl. Art. 38 KV)</p>

Geschäftsreglement Synode 13.10; Synopse

Geschäftsreglement Synode 13.10	Entwurf Geschäftsreglement Synode	Anmerkungen/Erläuterungen
	<p>³ Die Oberaufsicht erstreckt sich über sämtliche Handlungen und Unterlassungen der beaufsichtigten Behörden. Sie erfolgt in der Regel nachträglich.</p>	
	<p>Art. 76 Schranken der Oberaufsicht ¹ Beschlüsse und Verfügungen der beaufsichtigten Behörden können von der Synode und der Geschäftsprüfungskommission nicht geändert oder aufgehoben werden.</p>	
	<p>² Die Synode und die Geschäftsprüfungskommission können den beaufsichtigten Behörden keine Weisungen erteilen.</p>	
	<p>³ Zu einer Überprüfung von Entscheiden der Rekurskommission in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ist die Synode und die Geschäftsprüfungskommission nicht befugt.</p>	